
Geschäftsordnung für den Börsenrat an der Börse München

Stand: 3. Januar 2018

Börse München

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beschlussfassung
- § 3 Ausschüsse
- § 4 Einberufung der Ausschüsse
- § 5 Beschlußfassung in den Ausschüssen
- § 6 Vertraulichkeit
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Börsenrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Börsenordnung und dieser Geschäftsordnung aus. Die Mitglieder des Börsenrates der Börse München haben gleiche Rechte und Pflichten und sind ehrenamtlich tätig. Der Börsenrat nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Sofern und soweit in einer Sitzung des Börsenrates Beschlüsse zu fassen sind, müssen zwischen dem Versand der Einladung, in der die zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände mitzuteilen sind, und dem Sitzungstag mindestens zehn Arbeitstage liegen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Börsenrates beurteilt sich nach den §§ 9 und 10 der Börsenordnung. Ergänzend ist folgendes zu beachten:
 - (a) Abwesende Börsenratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Börsenrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Börsenratsmitglieder überreichen lassen. Die durch Stimmboten übermittelten schriftlichen Stimmabgaben dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte der teilnehmenden Stimmen ausmachen, andernfalls bleiben sie bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.
 - (b) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Börsenrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Börsenrates anzugeben.
 - (c) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Börsenrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Börsenrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Börsenrat entgegenzunehmen.
 - (d) An den Sitzungen des Börsenrates nehmen die Geschäftsführung, geladene Gäste sowie Mitarbeiter der Börse München teil, sofern der Börsenrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.
 - (e) Die Börsenaufsichtsbehörde ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Börsenrates berechtigt.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Der Börsenrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er hat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige der Wählergruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Börsenverordnung des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.
- (2) Der Börsenrat bestellt ein Mitglied des Ausschusses zu dessen Vorsitzenden.
- (3) Dem Ausschussvorsitzenden steht es frei, Mitglieder des Börsenrates, welche dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuzuziehen.
- (4) An den Ausschusssitzungen nimmt die Geschäftsführung der Börse München teil, sofern der Ausschussvorsitzende im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft.

§ 4 Einberufung der Ausschüsse

Die Ausschüsse werden durch ihren Ausschussvorsitzenden einberufen. Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, bei dem Ausschussvorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint, um die Aufgaben des Ausschusses ordnungsgemäß wahrzunehmen. Die Einberufungsfrist beträgt regelmäßig zehn Arbeitstage; die Einberufung kann in dringenden Fällen jedoch auch kurzfristig erfolgen.

§ 5 Beschlussfassung in den Ausschüssen

- (1) Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber drei mitwirken. Die Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Börsenordnung nicht anderes bestimmen. Für die Beschlussfassung gelten im übrigen die hinsichtlich des Börsenrates getroffenen Bestimmungen entsprechend.
- (2) Über die Ausschusssitzungen ist entsprechend § 2 Abs. 2 lit. (b) eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Börsenrates sind verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Daten der Börse, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu bewahren, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Börsenrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung ihres Amtes als Mitglied des Börsenrates hinaus.

- (2) Will ein Mitglied des Börsenrates Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied des Börsenrates erfahren hat, so hat es hierüber vorab mit dem Vorsitzenden des Börsenrates Einvernehmen zu erzielen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für den Börsenrat sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite Börse München www.boerse-muenchen.de bzw. www.gettex.de in Kraft, sofern der Börsenrat nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.